

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 96. Ratssitzung vom 27. Mai 2020

### 2507. 2019/358

**Weisung vom 04.09.2019:**

**Finanzdepartement, Teilrevision der Datenschutzverordnung betreffend Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private**

Antrag des Stadtrats

1. Die Datenschutzverordnung (AS 236.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 4. September 2019) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Motion, GR Nr. 2017/63, der SP-Fraktion betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Ergänzung der Datenschutzverordnung mit einer Beratungs- und Beschwerdefunktion für die/den Datenschutzbeauftragte/n oder den Datenschutzbeauftragten, wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit:

**Christine Seidler (SP):** *Der Inhalt der Weisung betrifft eine Teilrevision der Datenschutzverordnung und es geht um die Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch Private. Die Weisung steht im Zusammenhang mit dem Vorstoss 2016/350 von Peter Küng (SP) und Florian Utz (SP). Die Postulanten forderten, zu überprüfen, wie die Überwachung des öffentlichen Raums durch Videokameras Privater geregelt werden kann. Im Kern geht es darum, wie mit der Datenschutzverordnung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann für Videokameras auf privatem Grund, die auf den öffentlichen Raum ausgerichtet sind. Die Änderung gibt dem Datenschutzbeauftragten die Kompetenz, dass er bei Anfragen diesbezüglich beraten und bei Bedarf bei Grundeigentümern nachfragen kann. Mit dieser Vorlage ist das Intervenieren ausgeschlossen, dies aufgrund übergeordnetem Datenschutzrecht des Bundes. Klagen müsste die betroffene Person, bei der auch die Beweislast liegt. Eine solche Klage wäre sehr aufwändig und komplex. Durch die neue Regelung kommt dem oder der Datenschutzbeauftragten eine zusätzliche Beratungsaufgabe zu. Die Erweiterung ist, wie gesagt, eng gefasst und bezieht sich auf die Videoüberwachung durch Private, die den öffentlichen oder allgemein zugängliche Raum der Stadt Zürich tangiert. Das wird in der Vernehmlassungsvorlage redaktionell verdeutlicht und ist ausdrücklich im Wortlaut der Bestimmung festgehalten. Es geht ausschliesslich um die Erweiterung einer Aufgabe im Zusammenhang mit der Videoüberwachung. Es ist zielführend, mit dieser Motion die angestossene Ergänzung thematisch bei der Videoüberwachung anzusiedeln und einen neuen Artikel 10<sup>bis</sup> in die Datenschutzverordnung aufzunehmen. Die Beratungsaufgabe des Datenschutzbeauftragten wird aber nicht auf die privatrechtliche Videoüberwachung oder den öffentlichen*

oder allgemein zugänglichen Raum der Stadt Zürich beschränkt. Ohne den Konnex zur Stadt Zürich besteht weder die Notwendigkeit noch die Rechtfertigung, eine Beratungsaufgabe des städtischen Datenschutzbeauftragten auf die Belange des privatrechtlichen Datenschutzes auszuweiten. Die Beratung erfolgt nur auf Anfrage und basiert auf einer freiwilligen Mitwirkung der Betroffenen. Der Datenschutzbeauftragte kann keine Privatpersonen oder -Institutionen zu einer Mitwirkung verpflichten und in der Sache – das heisst in Bezug auf eine konkrete Videoüberwachung – stehen dem Datenschutzbeauftragten gegenüber Privatpersonen keine Befugnisse zu. Dies ist wichtig, denn dies verletzt übergeordnetes Recht nicht. Die ergänzende Aufgabe des städtischen Datenschutzbeauftragten umfasst einerseits die Beratung von Privatpersonen, andererseits die Vermittlung zwischen betroffenen Personen und/oder Institutionen. Ausschlaggebend ist in jedem Fall, dass öffentlicher oder allgemein zugänglicher Raum der Stadt Zürich von der Videoüberwachung betroffen ist. Von der vorgesehenen Erweiterung nicht betroffen sind die bestehenden Regeln gemäss Artikel 10, Absatz 3 Datenschutzverordnung. Gemäss dieser Bestimmung haben die städtischen Verwaltungsstellen ihre Videoreglemente dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen. Die Mehrheit der Kommission vertritt folgende Meinung: Der öffentliche Raum steht zunehmend in einem Spannungsfeld zwischen Sicherheit und dem Bedürfnis nach Freiheit, respektive dem Wunsch nach Gewährleistung des persönlichen Datenschutzes. Das beschäftigt die Bevölkerung und in der Regel steckt dahinter eine diametrale Haltung. Die Fortschritte der Digitalisierung im Kontext der Überwachung, sei es freiwilliges oder unfreiwilliges Tracking, sind Entwicklungen, die ihren Lauf nehmen, ob sie uns gefallen oder nicht. Wie so oft im Zusammenhang mit Innovation oder technischem Fortschritt ist die gesellschaftliche Entwicklung schneller als die Schaffung passender Rechtsgrundlagen für den Umgang mit diesen Entwicklungen. Die Minderheit der GPK lehnt die Ergänzung ab mit der Begründung, dass dies eine übergeordnete Aufgabe sei. Die Stadt Zürich ist aber mit diesem Problem konfrontiert und es gibt keine übergeordnete Rechtsgrundlage, die es löst. Ich begründe noch, warum wir die Abschreibung der Motion als Minderheitsmeinung ablehnen. Die Weisung ist zwar ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, löst das Problem aber nicht vollständig. Mit der Ergänzung der Datenschutzverordnung geht es ein kleines Stück in die richtige Richtung, das Anliegen der Motionäre ist damit aber noch nicht erfüllt. Darum lehnen wir die Dispositivziffer 3 ab und möchten die Motion nicht abschreiben.

Kommissionsminderheit:

**Michael Schmid (FDP):** Ich danke der Sprecherin der Mehrheit für die sehr sachliche Darstellung. Ich kann mir das Votum weitgehend zu eigen machen, um die Minderheit und somit den Streichungsantrag zu begründen. Sie hat es eingangs erwähnt: Es geht bei dieser Vorlage nicht um die Zulässigkeit von Videoüberwachung durch Private auf öffentlichem Grund. Diese Frage ist im Bundesrecht geregelt, und zwar im Datenschutzgesetz, das aktuell in Revision ist. Die von der SP geforderte Beschwerdefunktion wird nicht eingeführt, weil diese klar gegen übergeordnetes Recht verstossen würde. Dies geht aus der Weisung heraus und wurde in der Kommission von keiner Seite bestritten. In Bezug auf Beratung und Vermittlung wurde gesagt, dass es zwar stimmt, dass das im

Bundesrecht geregelt ist und Sache ist des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, dass dieser aber aus Kapazitätsgründen seinen Aufgaben nicht nachkommt. Da muss ich sagen: Wenn das so ist, gibt es nur eine Lösung und die ist das bereits erwähnte Bundesparlament. Der Datenschutzbeauftragte muss mehr Kompetenzen und einen klareren Fokus auf diese Frage erhalten. Eine andere Lösung gibt es nicht. Würden wir in der Stadt Zürich eine solche Kompetenz für Beratungs- und Vermittlungsaufgaben einführen und blenden wir einmal aus, was das für ein schwieriges Spannungsverhältnis zum Bundesrecht schafft, müssen wir feststellen, dass dies das ultimative Züri-Finish mit einem Nanny-Staat ist. Nur für eine Gemeinde – zugegeben die grösste – schafft man eine Zuständigkeit, die über das hinausgeht, was das Bundesrecht vorsieht. Was das Züri-Finish angeht, ist es mir klar, dass dies eine Mehrheit in diesem Rat nicht schockiert, aber damit geben Sie dem Datenschutzbeauftragten eine Aufgabe und Wecken in der Bevölkerung Erwartungen, die er mangels Zuständigkeit nicht wird erfüllen können. Für die Minderheit ist es keine gute Idee, dem Datenschutzbeauftragten nur für die Stadt Zürich eine vermeintliche Aufgabe zuzuschancen, für die der Bund eigentlich zuständig wäre. Es ist ja nicht so, dass der städtische Datenschutzbeauftragte auf der Suche nach neuen Aufgaben wäre, sondern er hat viele Baustellen und seit dem 16. März sind es sicherlich auch nicht weniger geworden. Um diese Baustellen muss er sich kümmern und darum der Streichungsantrag und, sollte dieser unterliegen, das Ablehnen der Vorlage. Zur Dispositivziffer 3: Für die Mehrheit ist es völlig unverständlich, dass die SP nicht bereit ist, die Motion abzuschreiben, obwohl es völlig unbestritten bleibt, dass das, was über die Weisung hinaus gefordert wurde, nicht erfüllbar ist, weil dies bundesrechtswidrig ist. Die Konsequenz kann nur heissen: Abschreibung dieser Motion über die Dispositivziffer 3.

Weitere Wortmeldungen:

**Monika Bättschmann (Grüne):** Überwachung ist nach wie vor ein Reizthema. Die einen möchten mehr, die anderen möglichst wenig oder gar keine Überwachung. Dass eine Bewilligung für die Überwachung durch Private vom Stadtrat zwar als wünschenswert erachtet wird, er aber aus diversen Gründen – unter anderem wegen des Aufwands, der Durchsetzbarkeit – eine rechtliche Regelung nicht umsetzen möchte, ist nicht gerade berauschend. Hier muss man sicher dranbleiben. Aber es gilt: Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Mit der vorliegenden Teilrevision der Datenschutzverordnung ist für die Grünen gemacht, was gemacht werden kann oder will. Mit der Ergänzung von Artikel 10 der Datenschutzverordnung kann der oder die Datenschutzbeauftragte auf Anfrage hin Privatpersonen bezüglich Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten hin beraten. Zudem kann er oder sie zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln. Es wird spannend sein, zu verfolgen, wie häufig auf Anfrage eine solche Beratung in Anspruch genommen wird und wie oft der oder die Beauftragte zwischen zwei Parteien vermitteln kann. Wir werden dies sicherlich im Geschäftsbericht nachlesen können. Für uns Grüne ist es klar, dass der neue Artikel einer Placebobehandlung ähnlich ist. Weitere parlamentarische Vorstösse zum Thema Videoüberwachung – unter anderem durch Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) – sind noch hängig. Das Thema ist also noch nicht vom Tisch. Dass die FDP Artikel 10 nicht einführen möchte,

*obwohl er wirklich harmlos ist, ist nicht verständlich. Darum lehnen wir den Änderungsantrag ab und unterstützen die Weisung vollumfänglich. Ich danke Ihnen für die Annahme der Weisung und die Ablehnung des Änderungsantrags.*

**Natalie Eberle (AL):** *Wir haben alles schon in mehrfacher Ausführung gehört. Wir von der AL unterstützen die Ergänzung der Datenschutzverordnung. Dieser Artikel 10 ist für uns der Grund, warum wir das mitunterstützen. Auch wenn wir uns einen besseren Schutz vor willkürlich aufgestellten Videoüberwachungskameras gewünscht hätten, ist diese Ergänzung erst ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Im Gegensatz zu Michael Schmid (FDP) finden wir dies einen kleinen wichtigen Schritt. Aber wie gesagt ist es nur ein kleiner Schritt. Dass Privatpersonen nach Annahme der Ergänzung die Möglichkeit haben, endlich eine Auskunft durch unseren Datenschutzbeauftragten – oder irgendwann einmal einer Datenschutzbeauftragten – zu erhalten, ist ein Gewinn. Bis jetzt hatte er diese Kompetenz nicht und musste die Leute vertrösten. Dass damit immer noch keine rechtlichen Schritte eingeleitet werden, um die Privatsphäre der Leute im öffentlichen Raum richtig zu schützen, führt dazu, dass das Thema bei uns eine offene Pendeuz bleibt.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1  
Art. 10<sup>bis</sup> Beratung Privater

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Streichung von Art. 10<sup>bis</sup>.

Mehrheit:	Christine Seidler (SP), Referentin; Monika Bättschmann (Grüne), Duri Beer (SP), Natalie Eberle (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Zilla Roose (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Michael Schmid (FDP), Referent; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Datenschutzverordnung (DSV) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



**236.100**

(Fassung vom 4. September 2019)

**Datenschutzverordnung (DSV)**

Änderung vom ...

Art. 3 Das Bevölkerungsamt kann die in § 18 Abs. 1 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG<sup>1</sup>) genannten Personendaten öffentlich im Abrufverfahren zur Verfügung stellen. Es stellt sicher, dass:

Einzelabfragen  
a. Grundsatz

lit. a und b unverändert

Art. 4 <sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch hin und unter den Voraussetzungen gemäss Art. 3 kann das Bevölkerungsamt Privaten Zugriff im Abrufverfahren auch auf die in § 18 Abs. 2 MERG<sup>2</sup> genannten Personendaten gewähren.

b. Erweiterte Einzelabfragen auf Gesuch

<sup>2</sup> Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

lit. a unverändert

b. Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses für den Bezug der in § 18 Abs. 2 MERG genannten Daten;

lit. c unverändert

Abs. 3 und 4 unverändert

Art. 5 <sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch hin kann das Bevölkerungsamt öffentlichen Organen auf folgende Personendaten des Einwohnerregisters Zugriff im Abrufverfahren gewähren oder diese Daten regelmässig bekannt geben:

Bekanntgabe an öffentliche Organe  
a. Stammdaten

a. auf die in § 18 Abs. 1 und 2 MERG<sup>3</sup> genannten Personendaten;

lit. b unverändert

Abs. 2–4 unverändert

Art. 10<sup>bis</sup> Bei Videoüberwachung durch Privatpersonen, die den öffentlichen oder allgemein zugänglichen Raum der Stadt Zürich tangiert, kann die oder der Datenschutzbeauftragte auf Anfrage hin:

Beratung Privater

a. Privatpersonen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten beraten;

b. zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln.

Mitteilung an den Stadtrat

---

<sup>1</sup> vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

<sup>2</sup> vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

<sup>3</sup> vom 11. Mai 2015, LS 142.1.



6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat